

Adliswil, 10. Februar 2016

INTERPELLATION von Markus Bürgi (FDP), Vera Bach (FDP) und Mario Senn (FDP)
betreffend Umstellung auf das „Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2)“

Die Einführung des neuen „Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2)“ erfolgt gemäss Stadtrat Zeroual voraussichtlich per 1. Januar 2019. Die Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2 bauen zwar grundsätzlich auf dem heutigen Modell auf, bieten aber eine begrüßenswerte Weiterentwicklung mit einem deutlichen Fokus auf eine betriebswirtschaftlichere Sicht nach dem „true-and-fair“-Prinzip. Dieses hat das grundsätzliche Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, und nach selbigem richten sich heutzutage auch die grossen privatwirtschaftlichen Rechnungslegungsstandards (u.a. die Schweizer „Swiss GAAP FER“). Zukünftig wird der Öffentlichkeit also ein transparenteres sowie besser nachvollziehbares Bild der Finanzen unserer Stadt geboten.

Insbesondere im Bereich der Bilanzierung des Verwaltungsvermögens wird die Umstellung auf HRM2 grosse Konsequenzen nach sich ziehen. Denn nach aktuell gültigem Rechnungsmodell werden die Positionen des Verwaltungsvermögens unabhängig ihrer Art bzw. ihrer Lebensdauer grundsätzlich degressiv mit jährlich 10% abgeschrieben. Ein Schulhaus, dessen geschätzte Lebensdauer zwischen 40 und 50 Jahren liegt, wird also in den Büchern bereits nach sechs Jahren nur noch zu rund 50% des ursprünglichen Wertes geführt. Daraus ergeben sich zwei Probleme:

Einerseits fallen bei Aktiven mit langer Lebensdauer in den ersten Jahren ungerechtfertigt hohe Abschreibungen an. Dies belastet entsprechend die laufende Rechnung viel stärker als ökonomisch begründbar und führt damit dazu, dass die während der ersten Nutzungsjahre in der Gemeinde steuerpflichtigen Bürger wesentlich stärker belastet werden als die nachfolgenden Generationen an Nutzniessern.

Andererseits führen solche starken Abschreibungen (wie auch ausserordentliche Abschreibungen) dazu, dass die Buchwerte der Aktiven im Verwaltungsvermögen signifikant tiefer liegen als deren tatsächliche Markt- bzw. Verkehrswert – es entstehen sogenannte „stille Reserven“ (Differenz zwischen Buch- und Marktwert). Diese sind letztlich nicht aus der Bilanz ersichtliche Bestandteile des Eigenkapitals, welche bis anhin nur bei der Veräusserung von Aktiven zum Vorschein kamen.

Nach HRM2 kommt nun ein Abschreibungsansatz zur Anwendung, welcher die Lebensdauer der abzuschreibenden Aktiven berücksichtigt. So soll neu in der Regel linear über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Für Tief- und Hochbauten sollen dabei Nutzungsdauern von zwischen 25 und 60 Jahren angenommen werden, was linearen Abschreibungsraten von 1.66% – 4% p.a. entspricht.

Wie bereits erläutert, weist die Bilanz der Stadt Adliswil nach bisherigem Rechnungsmodell möglicherweise stille Reserven in signifikanter Höhe auf. Mit der Einführung von HRM2 müssen diese grundsätzlich aufgelöst bzw. eine Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens durchgeführt werden („Restatement“). Die in diesem Zuge vorgenommenen Aufwertungen resultieren letztlich in einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals. So zeigen Beispiele aus Gemeinden bzw. Kantonen, welche HRM2 bereits eingeführt haben, dass die Buchwerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens vor Einführung von HRM2 teils nur zwischen 30% bis 50% des neu zu setzenden Wertes betragen haben.

Den Stadtrat bitten wir in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch liegen (geschätzt) die stillen Reserven im Finanz- und Verwaltungsvermögen der Stadt Adliswil per 31. Dezember 2015 (prozentual und absolut)? Wie hoch werden die mit Einführung von HRM2 aufzulösenden stillen Reserven per 1. Januar 2019 gemäss den Annahmen im Finanzplan 2015 - 2019 geschätzt?
2. Nach welchem Ansatz (bei Immobilien z.B. Übernahme des bisherigen Buchwerts vs. Gebäudeversicherungswert vs. Wiederbeschaffungswert vs. Verkehrswert usw.) werden die im Zuge der Einführung von HRM2 notwendigen Neubewertungen vorgenommen werden? Wird zu gegebener Zeit bei der Festlegung des Ansatzes der Miteinbezug der RGPK (insbesondere im Bereich der städtischen Liegenschaften) in Betracht bezogen?
3. In welchem Masse wird sich die absolute Höhe der jährlichen Abschreibungen mit der Einführung von HRM2 ab 1. Januar 2019 reduzieren?
4. Welchen Nutzen sieht der Stadtrat in hohen ausserordentlichen Abschreibungen in den Jahren 2016 sowie 2017, gegeben, dass die damit erzeugten stillen Reserven im Jahr 2019 mit der Einführung von HRM2 wieder aufgelöst werden müssen und somit ins Eigenkapital zurück fliessen?
5. Im Gegensatz zum heutigen Rechnungsmodell, welches die Höhe der jährlichen Abschreibungen klar festlegt, werden die Abschreibungsraten in Zukunft durch die Nutzungsdauer bestimmt. Diese kann von Objekt zu Objekt abweichen und wird individuell festgelegt. Es stellt sich die Frage, wer zukünftig diese Nutzungsdauer festlegen soll. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass bei Krediten, welche vom Grossen Gemeinderat bzw. der Stimmberechtigten bewilligt werden, die Festlegung der Nutzungsdauer ebenfalls durch den Grossen Gemeinderat bzw. die Stimmberechtigten erfolgen soll?



Dr. Markus Bürgi
Gemeinderat FDP



Vera Bach
Gemeinderätin FDP



Mario Senn
Gemeinderat FDP